



Die Berufsgewerkschaft



Unternehmen Leben

DAK Tarifvertrag (DAK-TV)

Anlage 6

Reisekostenvergütung,
Trennungsgeld und
Umzugskostenvergütung

Stand 1.7.2007

Anlage 6 zum EKT

Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

Abschnitt I

Reisekostenvergütung

Die Angestellten erhalten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen und noch ergehenden Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, wenn sie auf gesetzlicher Ermächtigung beruhen und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

1. Fahrtkostenerstattung (§ 4 BRKG)

1.1 Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden grundsätzlich nur die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

1.2 Bei Bahnfahrten werden die Kosten der 1. Beförderungsklasse erstattet, wenn

- a) in der 2. Beförderungsklasse kein freier Sitzplatz vorhanden war, oder
- b) der Angestellte schwerbehindert ist (Grad der Behinderung von mindestens 50).

1.3 Die Kassen können in Richtlinien, die unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung aufgestellt werden, weitere Ausnahmen für die Erstattung der nächsthöheren Beförderungsklasse festlegen.

2. Wegstreckenentschädigung (§ 5 BRKG)

2.1 Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 5 Abs. 2 BRKG mit der Folge der Gewährung einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke liegt auch vor, wenn wirtschaftliche Gründe eine Kfz-Benutzung rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn

- aufgrund der Kfz-Benutzung ein Zeitersparnis eintritt, die im Umfang von mindestens 1 Stunde als Arbeitszeit genutzt wird,

- die Kfz-Benutzung zur Vermeidung einer ansonsten notwendigen Übernachtung führt,
- mit dem Kraftfahrzeug weitere Angestellte befördert werden,
- die Kfz-Benutzung anstelle einer nach § 4 Abs. 4 BRKG zu erstattenden Taxibenutzung tritt.

2.2 Abweichend von § 5 Abs. 1 BRKG wird der Höchstbetrag der (kleinen) Wegstrecken-entschädigung generell auf 150,00 € festgesetzt.

Protokollnotiz zu Nr. 2.1

Eine notwendige Übernachtung wird bereits dann vermieden, wenn die Dienstreise bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor 6:00 Uhr angetreten werden müsste oder erst nach 22:00 Uhr beendet werden könnte.

3. Pauschvergütung (§ 9 Abs. 2 BRKG)

3.1 Zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei regelmäßigen oder in kurzen Abständen wiederkehrenden Dienstreisen, für die Tagegeld nicht gewährt wird, erhalten die im Außendienst tätigen Angestellten eine monatlich zu zahlende Pauschvergütung in Höhe von 51,13 Euro.

3.2 Verrichten solche Angestellte in der Regel nur oder überwiegend Bürodienste in ihrer Dienststelle, kann die Pauschvergütung nicht gewährt werden.

3.3 Durch die Pauschvergütung sind Zehrkosten und Nebenkosten der Dienstgeschäfte, wie Fernspreckgebühren für Ortsgespräche, Kosten für Aktenbeförderung usw. sowie Tagegelder für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort abgegolten. Die monatliche Pauschvergütung ist ggf. neben Trennungsgeld, Ersatz für Fahrtauslagen und Tagegeld zu zahlen.

3.4 Die Pauschvergütung wird von dem Beginn der Monatshälfte an gewährt, in der die in Betracht kommenden Dienstgeschäfte aufgenommen werden. Sie fällt weg mit Ablauf der Monatshälfte, in der die Tätigkeit endet. Bei Unterbrechung der Tätigkeit ist entsprechend zu verfahren, soweit nicht unter Nr. 3.5 bis 3.7 eine andere Regelung getroffen ist.

3.5 Bei einer Unterbrechung der Tätigkeit wird die Pauschvergütung weitergezahlt für die Dauer

des Erholungsurlaubs, einer Beurlaubung aus Anlass einer Wehrübung, eines Kuraufenthalts, einer Erkrankung, einer Dienstbefreiung sowie einer Abordnung zu Lehrgängen,

längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Unterbrechung eingetreten ist.

3.6 Die Pauschvergütung wird nicht gewährt für die Dauer

einer nicht unter Nr. 3.5 aufgeführten Beurlaubung, eines aus zwingenden dienstlichen Gründen angeordneten Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung, eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst.

Ist der Anspruch auf die Pauschvergütung hiernach im Laufe eines Monats entfallen, so ist die Vergütung tageweise zu berechnen, wobei für jeden Arbeitstag 1/22 des Monatssatzes anzusetzen ist. Dies gilt sinngemäß, wenn die Tätigkeit im Laufe eines Monats wieder aufgenommen wird.

3.7 Angestellte, die gelegentlich eine ganztägige Außendiensttätigkeit ausüben, erhalten eine arbeitstägliche Pauschale von 1,79 Euro.

Abschnitt II

Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen

Die Angestellten erhalten Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen und noch ergehenden Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, wenn sie auf gesetzlicher Ermächtigung beruhen und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Ein Angestellter ohne Wohnung im Sinne von § 10 Absatz 3 BUKG erhält bei einer Versetzung Trennungsgeld nur, solange er am Bezug einer eigenen Unterkunft am neuen Dienort aus Gründen gehindert ist, die nicht in seiner Person liegen.

Abschnitt III

Umzugskostenvergütung

Die Angestellten erhalten Umzugskostenvergütung nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen und noch ergehenden Rechtsverordnungen und Allgemeinen

Verwaltungsvorschriften, wenn sie auf gesetzlicher Ermächtigung beruhen und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

1. Für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen werden die Angestellten folgenden Besoldungsgruppen zugeteilt:

Angestellte der Vergütungsgruppe EKT	Besoldungsgruppe
1 bis 6	A 1 – A 8
7 bis 10	A 9 – A 12
11 bis 16	A 13 – A 16, B 1 - 2
übertariflich bezahlte Angestellte	B 3 – B 11

2. Umzugskostenvergütung aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 BUKG) kann nur bei Einstellung an einem Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens 2 Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
3. In den Fällen des § 3 Absatz 1 Nr. 3 BUKG darf Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grund endet.
4. Von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c BUKG kann abgewichen werden.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Kündigung

1. Die vorliegende Fassung der Anlage 6 tritt am 01.07.2007 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2009, gekündigt werden.